

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

Rechtsanwältin Joy Hensel, Wiesbaden
mail@joylaw.de

• Frankfurt 25. März 2023 •

IDUR e. V.



Klimaentscheide auf lokaler Ebene

Überblick:

- I. Klimaschutz auf lokaler Ebene: Wie kann das gehen?
- II. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
- III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?
- IV. Die richtige Fragestellung?
- V. Weitere Anforderungen: Begründung, Kostendeckungsvorschlag
- VI. Anmeldung und Sammeln der Unterschriften
- VII. Die rechtliche Prüfung
- VIII. Die Durchführung des Bürgerentscheides
- IX. Rechtsschutzmöglichkeiten

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

I. Klimaschutz auf lokaler Ebene: Wie kann das gehen?

Bottom Up Ansatz von lokalen Initiativen und Bündnissen

Z.B. von German Zero u.a. www.germanzero.de

Wir machen Deutschland bis 2035 klimaneutral:

*„Klimaziele auf Papier
retten weder Mensch noch Tier“*

Erreichen des 1,5 Grad - Zieles

Klimaschutzgesetz des Bundes

Klimaschutzgesetze der Länder: keine Pflicht

Beispiel Hessen: KSG am 23.01.2023 vom Landtag beschlossen

- Klimaneutralität bis 2045
- bis 2030: 65 % Einsparung auf Basis des Jahres 1990 erreichen)

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

I. Klimaschutz auf lokaler Ebene: Wie kann das gehen?

Was kann unternommen werden?

Beispiel Stadt Wuppertal, Bürgermeister Uwe Schneidewind, ehemals Präsident des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie, gibt ein Gutachten in Auftrag:

„Klimaschutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld Klimafolgenanpassung“
(2020, 600 Seiten stark)

Inhalt:

- ➔Energie- und Treibhausgasbilanzierung,
- ➔Potentiale zur Minimierung
- ➔Leitlinien Klimaschutz, Akteure, Maßnahmen, Öffentlichkeitsbeteiligung
- ➔Handlungsprogramm, Controlling, Kommunikation,

- Klimaaktionspläne
- Klimarat zur Begleitung der Städte
- Tag der Klimademokratie am 29. April 2023

Fokussierung auf Bereiche mit kommunalen Handlungsfeldern und Einflussmöglichkeiten

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

I. Klimaschutz auf lokaler Ebene: Wie kann das gehen?

- **Mobilität: ÖPNV, Bus und Bahn u.U. Schiene, Kfz**
- **Beschaffung sauberer Fahrzeuge:**
 - **SaubFahrzeugBeschG vom 9.6.2021/EU 2019/1161), Ergänzung des Vergaberechtes, Geltung und Berechnung von Mindestzielen in § 6**
- **Ziel: Emissionsfreier Öffentlicher Personennahverkehr**
- **Bauen und Wohnen, Baulandausweisung (Flächenverbrauch)**
- **Abfallmanagement (Behältnisse, Abgaben)**

Schaffung der Voraussetzungen für Tempo 30 durch weitere Initiative:

Kommunen fehlt die Kompetenz zur Anordnung von Tempo 30 (nur in bestimmten Konstellationen, geregelt in StVO: „qualifizierte Gefährdungslage“ - Unfallschwerpunkt, schutzbedürftige Einrichtung (Kita, Schule), Lärmschutz, Luftverschmutzung).

Erleichterte Anordnung von Tempo 30 durch die Kommunen in eigener Zuständigkeit im Bündnis

„Initiative Lebenswerte Städte“

Es sind bereits 560 Kommunen beigetreten

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

I. Klimaschutz auf lokaler Ebene: Wie kann das gehen?

Weiteres Beispiel für fehlende Kompetenz auf kommunaler Ebene:

Tübingen erhebt Verpackungssteuer - Stadt erlässt im Jahr 2020

Verpackungssteuersatzung („to go - Verpackungen“)

Entgelt auf Verpackungen vor Ort zum sofortigen Verzehr und auf Verpackungen zum Mitnehmen (z.B: Mc Donalds)

Kompetenz: Nein, soweit Verpackungen zum Mitnehmen betroffen sind, da Verbleib im Gemeindegebiet nicht zwingend (anders Kasseler Verpackungssteuer)

VGH BaWü, Urteil vom 29. März 2022, Az: 2 S 3814/20:

Es handelt sich nicht um eine örtliche Steuer, im Übrigen steht das Abfallrecht des Bundes entgegen, das detaillierte Regelungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen trifft

jetzt seit 1.1.2023 bundesrechtlich: Mehrweg „ANGEBOT“-spflicht für Gastronomen !
Änderungen im Verpackungsgesetz

aber: Wer überwacht, kontrolliert, hilft Betrieben bei der Umsetzung? (Verpackungs

Ausgenommen: Betrieb kleiner als 80 qm, nicht mehr als 5 Mitarbeiter

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

II. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Bürgerbegehren:

Um einen Bürgerentscheid durch die Bürgerschaft zu erwirken bedarf es zunächst eines Bürgerbegehrens.

Bürgerentscheid:

Ist das eingereichte Bürgerbegehren zulässig, führt der Gemeinderat einen Bürgerentscheid durch.

Welche Arten von Bürgerbegehren gibt es?

- initiatorisches Bürgerbegehren (gerichtet auf Einleitung einer Maßnahme, z.: Erarbeitung eines KSP)
- kassatorisches Bürgerbegehren (z.B. gegen den Beschluss einer Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, Aufstellungsbeschluss - § 2 Abs. 1 S.2 BauGB)

Beachte!

Kassatorische Bürgerbegehren gegen Bebauungspläne nach § 10 BauGB sind vielen Bundesländern unzulässig. Begründung: B-Plan wurde im umfangreichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umfangreich und sorgfältig abgewogen. Alle Beteiligten (TÖB u.a.) wurden gehört, Anregungen abgearbeitet. Das Ergebnis soll nicht ausgehebelt werden können, damit würde Verfahren zu nichte gemacht bzw. entwertet.

Frist: teils ja, teils nein, häufig ohne Frist bei initiatorischen Bürgerbegehren

relativ enge Fristen bei kassatorischen Bürgerbegehren (häufig z.B. 6 bis 8 Wochen)

Beachte: Beginn der Fristenlaufs! (ab Beschlussfassung im Rat oder ab Veröffentlichung im Amtsblatt)

Wiedereinsetzung ? (in BAWü liefern während Corona gar keine Fristen bzw. waren ausgesetzt, in Hessen soll grundsätzlich Wiedereinsetzung nach § 32 VwVfG möglich sein , aber restriktive Handhabung des Merkmals „unverschuldet“)

weitere Form des Begehrens: Ratsbegehren/Vertreterbegehren (z.B: § 8b HGO)

Die Gemeindevertretung beschliesst, dass über einem bestimmten Gegenstand der Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden sollen und eine Abstimmung/Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?

„wichtige“ Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sein - sog. „eigener Wirkungskreis“:

Der „Klassiker“: Erklärung einer Gemeinde zur atomwaffenfreie Zone durch Gemeinderatsbeschluss ..

Jüngst für unzulässig erklärt, aber nicht ohne Wirkung
(einzelne Maßnahmen zur Umsetzung vereinbart)

„Radentscheid Frankfurt“ (ähnliche Initiativen in vielen Städten)

Es müssen rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Kommune bestehen. Sie muss Einfluss nehmen können auf die Gestaltung der Straßen bzw. des öffentlichen Raumes. (hier: Straßenverkehrsbehörden nach HStrG zuständig)
Handlungsverpflichtung aus Bürgerbegehren darf nicht ins Leere laufen.

streitig: Zulässigkeit von Programmsätzen/Grundsatzentscheidungen in Form eines Bürgerbegehrens

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?

„Wichtige“ Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sog. „eigener Wirkungskreis“

Faustformel: Das, was Gemeindevertretung beschliessen kann, kann auch Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.

Weiter ist zu beachten:

Die Landesgesetze enthalten sogenannte Positiv- und Negativkataloge

- ➔ 8b HGO Hessen
- ➔ 21 GemO BaWü
- ➔ 18 a GO Bayern
- ➔ 17 ThürKO Thüringen
- ➔ 45 BezVG Berlin
- ➔ 35 SächsGemO Sachsen
- ➔ 26 GO NRW

negativ: Ausgeschlossen sind i.d.R. Weisungsaufgaben, Haushaltssatzung, Organisationsaufgaben, Bauleitplanung (außer: Aufstellungsbeschluss), Beschluss über Rechtsmittel, Verfolgung gesetzeswidriger Ziele

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?

Verpflichtung einer Stadt oder Gemeinde bis zu einem bestimmten Zeitpunkt klimaneutral zu sein und Maßnahmen umzusetzen, soweit sie in der Zuständigkeit der örtlichen Gemeinschaft liegen:

wichtig: Keine Verpflichtung von Dritten bzw. Privatpersonen, sondern nur Vorgaben für das Handeln der Stadt

Erfolgreiche Klimaentscheide gab es bereits in den Städten

Greifswald, Bietigheim-Bissingen, Göppingen, Dresden, Rüsselsheim, Nürnberg, Freiburg

Oftmals fassen Stadtparlamente entsprechende Beschlüsse, aktiv zu werden oder erklären den Klimanotstand.

Es gibt auch die Ablehnung von Bürgerbegehren zum Klimaschutz:

Der in der Stadt Mainz vom Bündnis MainzZero angestrebte Klimaentscheid

www.klimaentscheid-mainz.de

wurde aus formalen Gründen in 2021 abgelehnt! Das BB sei verfristet und zu unbestimmt!
(aber: Stadtratsbeschlüsse!)

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?

In **Berlin** findet eine Abstimmung über den Volksentscheid „**Berlin 2030 - Klimaneutral**“

zum **Energiewendegesetz - EWG** (morgen)

Sonntag, den 26. März 2023 ab.

Ziel des Volksentscheides ist die Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, der das bereits vom Berliner Senat beschlossenen EWG zu verschärft. Hat der Entscheid Erfolg, ist das verschärfte EWG Gesetz.

hier: Ablehnung durch den Senat - Begründung Das Land Berlin habe nicht ausreichend Einfluss auf alle Faktoren, die für die Klimaneutralität eine Rolle spielen. Die Weichen dafür würden im Bund und in der EU gestellt

Es drohen 15 Tropennächte im Jahr !

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

III. Was kann zulässiger Inhalt eines Bürgerbegehrens sein?

Abstimmungsfrage zum Klimaentscheid Mainz:

Soll die Stadt Mainz bis Ende 2021 einen konkreten Klima-Aktionsplan erstellen und veröffentlichen,

- in dem alle von der Stadt beeinflussbaren Faktoren genutzt werden, um Mainz bis 2030 klimaneutral zu machen,
- der ab spätestens 2022 jährliche CO₂-Reduzierungen um mindestens 10 Prozent vorsieht (jeweils bezogen auf 2020),
- der die im Folgenden dargestellten Ziele berücksichtigt und
- der die Stadt Mainz zu einem jährlichen öffentlichen Bericht zum Stand der bisherigen Umsetzung entsprechender Maßnahmen und über die bislang erreichte CO₂-Reduzierung verpflichtet ?

Zulässigkeit?

P: Bestimmtheit der Fragestellung ! Ablehnung durch die Stadt Mainz, da BB

- ➔erst unter Zuhilfenahme der Begründung konkretisierbar
- ➔keine „Bindung ins Blaue“ hinein für ein Vielzahl nicht überschaubarer Angelegenheiten

(Es wurden in der Folge Beschlüsse der Stadtverordneten gefaßt die aber nicht identisch sind mit den Zielen/Anliegen/Maßnahmen des BB).

oder, weitere denkbare Fragestellung:

z.B: Bürgerbegehren mit dem Ziel, dass die Stadt eine (Gestaltungs-)Satzung zur Klimaanpassung erlässt, um Vorgaben zu machen bei Neubauvorhaben oder Änderungen bestehenden Bauten - Abstimmung über konkrete Satzung oder Aufforderung an Gemeinderat, hier tätig zu werden (Umsetzungsspielraum- rechtlicher zulässiger Rahmen)

IV. Die richtige Fragestellung?

Beispiel Klimaentscheid Erfurt: Die Abstimmungsfrage lautet:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Erfurt

1. sich als Ziel setzt, in ihrem eigenen Wirkungskreis bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität zu erreichen; in den Handlungsbereichen:
 - a.) Energieerzeugung u. -versorgung (bei der SWE/ Energie)
 - b.) örtlicher, öffentlicher Personennahverkehr, der von der Stadt (EVAG) betrieben wird
 - c.) Infrastrukturbereich, insbesondere ihrer Gebäude in den städtischen Liegenschaften, einschließlich der Betriebe mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt
 - d.) Änderungen von Pachtverträgen ihrer landwirtschaftlichen Flächen nach den EKD-Kriterien
 - e.) Beschaffungswesen der Stadt
 - f.) Kommunale Wirtschaftsförderungsprogramme
 - g.) Nachhaltigen Stadtentwicklung, insbesondere bei der Erneuerung bestehender Quartiere und Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, einschließlich der Frei- und Naturräume
 - h.) Schaffung eines Beratungsangebotes zum klimaneutralen Handeln für die Bürger*innen der Stadt, der ortsansässigen Betriebe und der Vereine;

IV. Die richtige Fragestellung?

2. unverzüglich die Erstellung eines Klima-Aktionsplans (KAP) zur Erreichung des o.g. Hauptzieles in den Handlungsfeldern beauftragt, und zwar durch ein qualifiziertes, externes Planungs- und Beratungsunternehmen für Klimaschutz.

Eine Priorisierung nach Suffizienz, Effektivität und Effizienz muss erfolgen. Ebenso sollten die organisierte Bürgerschaft und interessierte Erfurter*innen im Rahmen des kooperativen Erfurter-Bürgerbeteiligungsmodells einbezogen werden;

3. spätestens ab 2025 beginnt, die Maßnahmen unter Fortführung der kooperativen Bürgerbeteiligung umzusetzen?
Ein Klima-Rat wird gegründet und überprüft jährlich die Zielerreichung (Revision). Bei Abweichungen von Soll-Werten wird entsprechend nachjustiert, und zwar so, dass das Gesamtziel (Klimaneutralität bis spätestens 2035) erreicht wird.

(Es folgt die Begründung ..)

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

IV. Die richtige Fragestellung?

Hier ergeben sich folgende Aspekte im Hinblick auf die Zulässigkeit:

Inhalt und Grenzen der Fragestellung:

- ❖ Vorgaben für Art der Öffentlichkeitsbeteiligung in einem BB (z.B. Klimabeiräte)
- ❖ Recht der Kommunen aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie Satzungen zu erlassen (Satzungsautonomie)
- ❖ Erfordernis einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung (z.B. Landes-KSG)

eingehende Prüfung durch das Rechtsamt - Beratung

Beachte: Auch Suggestivfragen können problematisch sein!

z.B: „Sind Sie um Abgase, Staus und Lärm zu vermeiden, für die Öffnung der xy-Straße/ die Schaffung einer Stadtbahn o.a.“ - oder

„Wohlstand sichern, Klima schützen, ja zum grünen Gewerbepark „ (VG München, 9.03.2023, Az: 7 E 23.636, Vertreterbegehren wurde untersagt)

- ➔ Fragestellung sollte neutral sein, keine Begründungselemente enthalten
- ➔ Stichwort: Sachlichkeitsgebot, Koppelungsverbot

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

V. Weitere Anforderungen: Begründung, Kostendeckungsvorschlag

Weitere Anforderungen:

Vertreter/Vertrauenspersonen /Initiatoren des Bürgerbegehrens müssen benannt werden.

Begründungserfordernis:

Es darf knapp sein, darf aber nicht unwahr sein, sondern muss zulässig sein.

Die Stadt darf ihre Meinung dazu vertreten und auch kundtun! (sachlich!)

Wichtig der Kostendeckungsvorschlag:

Ist unterschiedlich geregelt in den einzelnen Bundesländern

Wichtig bei initiatorischen Bürgerbegehren, die häufig Kosten auslösen im Erfolgsfall (z.B. Errichtung einer Eissporthalle, Einrichtung einer Energieberatung, Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung, Einrichtung der Stelle einer Klimabeauftragten etc.)

u.U auch bei Kassation (Verzicht auf Baulandausweisung, führt zu Einnahmeverlusten , z.B. keine Festsetzung von extrem energieintensiven Rechenzentren (Abwärme!) in Gewerbegebieten etc, kein Grundstücksverkauf, eine sekundäre Einnahmen durch Wachstum der Gemeinde, Steueraufkommen, aber : Einrichtung von Infrastruktur wie Kitas etc kostet auch ...

Sofern Erforderlich, wird ein unterschiedlicher Grad der Konkretisierung der Kostendeckung verlangt (z.B.: Hinweis: Die Grundsteuer soll erhöht werden, genügt!)

Beispiel NRW: die Verwaltung berechnet die Kosten und macht einen Vorschlag, von den Bürgerinnen und Bürgern kann dies regelmäßig nicht verlangt werden, mangels ausreichender Sachkunde!

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VI. Anmeldung und Sammeln der Unterschriften

Unterschriftenliste muss verbunden sein mit Text des BB und einer kurzen Begründung (auf derselben Seite)

Kostendeckungsvorschlag:

Beispiel für ein Muster (Abweichungen immer möglich)

Infotische oder Hauswurfsendung? - Online Bürgerbegehren?

Webseite zum Bürgerbegehren im Internet:

Unterschriftenliste als Download

Wer sammelt? Adresse für Rücklauf der Listen angeben

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VII. Die rechtliche Prüfung

Formale Prüfung:

Wurde das Quorum erreicht ?

z.B. Hessen 10 % der wahlberechtigten Einwohner, über 50.000 Einwohner - 5 %, über 100.000 E. - 3 %

Wurde ggf. die Frist gewahrt ?

P: „Umdeutung“ eines initiatorisches in ein kassatorisches Bürgerbegehren (z.B. Klimaentscheid Mainz)

früherer Beschluss zum Klimanotstand durch die Stadtverordneten in Mainz (lies Klimaentscheid zu einem (unzulässigen, da verfristeten kassatorischen Bürgerbegehren werden

Klimaentscheid ziele auf Verschärfung des Beschlusses ab etc., daher handele sich um ein kassatorischen Bürgerbegehren, für das die Frist von 4 Monaten gelten solle..

Daher: Alle Beschlüsse zum Thema des BB im Ratsinformationssystem durchsehen und sorgfältig prüfen, ob sie dem BB entgegenstehen und das BB zu einem kassatorischen Begehren machen!

Verwaltung/Rechtsamt der Stadt befassen! Vorab um Klärung bemühen!

Materielle Prüfung kann so bereits weitgehend im Vorwege erfolgen!

Empfehlung - ggf. nach Anhörung der Vertrauenspersonen des BB - das BB zulassen oder als unzulässig abzulehnen (Beschluss der Stadtverordneten)

In der Praxis: Vergleichsweise hohe Hürden für BB, dennoch besteht die Tendenz, auch bei behaupteter „Unzulässigkeit“ einige Forderungen aufzunehmen, entsprechende Beschlüsse zu fassen oder ein Vertreterbegehren durchzuführen..

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VII. Die rechtliche Prüfung

Die Rechtslage in Berlin zum Volksentscheid: Initiative Klimaneustart Berlin (BuM)

- § 45 BezVG
- Art. 3 BV

Antrag auf Volksbegehren 20.000 Unterschriften mussten erreicht werden
171.000 Unterschriften für Volksbegehren (261.968 wurden erreicht)
jetzt 26.03. Volksentscheid:

Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes: Konkreter Gesetzestext steht zur Abstimmung

(veröffentlicht im Amtsblatt zu Berlin vom 01. Juli 2022)

EWG Entwurf verfolgt das Ziel Klimaneutralität bis 2030 statt bis 2045 herzustellen
keine Netto-Emissionen mehr ausweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen.

- ➔ Verminderung der CO₂ Emissionen bis 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- ➔ Vollständige Einbeziehung aller sonstige TH -Emissionen, nicht nur CO₂
- ➔ Erstattung von erhöhten Mieten infolge Sanierungen, Ausgleichszahlungen für Mieter
- ➔ Klimaschutz-Verpflichtungen statt Klimaschutzziele
- ➔ Abschluss der Sanierung der öffentlichen Gebäude bis 2030
- ➔ Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung EE auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

keine Verschleppung möglich (deutsche Wohnen)

(Berlin Musterstimmzettel!)

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VII. Die rechtliche Prüfung

Zur Rechtslage in Berlin zum Volksentscheid: Initiative Klimaneustart Berlin (BuM)

Die Stadt hat einen Beschluss zum Klimanotstand seit 2020

20. April 2021: Beschluss zum Klimacheck

(steht Zulässigkeit nicht entgegen, anders die rechtliche Prüfung für MainzZero s.o.)

Amtliche Kostenschätzungen:

- keine seriösen Ziffern möglich aufgrund des Entwurfs zur Änderung des EWG
- vermutlich hohe zweistellige Milliardenhöhe,
dagegen steht die Vermeidung Folgekosten durch Klimaschäden, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die nicht unmittelbar zu beziffern sind

Entscheid am Sonntag 26.03.2023

Erfolgreich wenn,

- ✓ Mehrheit mit „Ja“ stimmt
- ✓ Die Mehrheit muss 25 % der Wahlberechtigten ausmachen !

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VII. Die rechtliche Prüfung

Wichtig, der Kostendeckungsvorschlag:

Ist unterschiedlich geregelt in den einzelnen Bundesländern

Was zählt zu den Kosten?

- Wichtig bei initiatorischen Bürgerbegehren, die häufig Kosten auslösen im Erfolgsfall (z.B. die Errichtung einer Eissporthalle, Einrichtung einer Energieberatung, Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung, Einrichtung einer Stelle für eine/n Klimaschutzbeauftragten etc.)
- u.U auch bei Kassation (Verzicht auf Baulandausweisung führt zu Einnahmeverlusten , oder Verzicht auf Festsetzung von extrem energieintensiven Rechenzentren (Abwärme!) in Bebauungsplänen, keine Einnahmen aus Grundstücksverkauf, keine Einnahmen durch der Gemeinde durch Beteiligung am Steueraufkommen, aber: Einrichtung von Infrastruktur wie Kitas in neuen Baugebieten kostet auch ...

Sofern erforderlich, wird teilweise ein unterschiedlicher Grad der Konkretisierung verlangt

Beispiel NRW: Die Verwaltung berechnet die Kosten und macht einen Vorschlag, von den Bürgerinnen und Bürgern kann dies regelmäßig nicht verlangt werden, mangels ausreichender Sachkunde

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

VIII. Die Durchführung des Bürgerentscheides

Merke:

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. (Die Ziele des BB übernimmt)

Sonst kommt es zur Abstimmung:

Regelungen zu Einwohner/Größe der Stadt und den erforderlichen Mehrheiten häufig in den Kommunalwahlgesetzen der Länder:

Frage gilt als bestätigt, wenn Mehrheit zugestimmt hat und diese Mehrheit 25 % der wahlberechtigten Einwohner beträgt, bei 50.000 E. 20 %, bei 100.000 E. 15 % (Hessen)

Zeitpunkt: in der Regel zeitnah durchzuführen nach Beschluss über Zulässigkeit

häufig:

Zusammenlegung mit anderen Wahlen (höhere Beteiligung, Kostenersparnis)

Erreichen der notwendigen Mehrheiten für ein erfolgreiches Begehren:

Auszählung, Feststellung des Ergebnisses

Besonderheit: Das Vertreterbegehren (z.B. § 8b HGO) - gleiche Anforderungen wie BB

In Hessen ist qualifizierte Mehrheit erforderlich: Zwei - Drittel der Gemeindevertreter müssen Durchführung eines Vertreterbegehrens beschließen.

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

IX. Rechtsschutzmöglichkeiten

Vorbemerkung:

Rechtsschutz gegen Bürgerbegehren ist nur im Vorfeld möglich. Es gibt regelmäßig keinen Rechtsschutz gegen bereits durchgeführte Bürgerbegehren (Hessen, § 8 Abs. 7 S. 2 HGO)

Beispiel: Klage mit dem Ziel, die Unzulässigkeit des erfolgreichen Bürgerentscheides festzustellen, ist unzulässig.

Der Rechtsschutz ist nur im Vorfeld möglich.

Was passiert Ablehnung des Bürgerbegehrens?

Die Ablehnung des Bürgerbegehrens stellt einen (feststellenden) Verwaltungsakt da. Regelmäßig ist Rechtsschutz auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes - einstweilige Anordnung - zu suchen mit dem Antrag,

die Stadt als Antragsgegnerin zu verpflichten, das Bürgerbegehren (vorläufig) zuzulassen.

§ 123 VwGO verlangt einen Anordnungsanspruch (Zulässigkeit des BB ist überwiegend wahrscheinlich) und einen Anordnungsgrund (Vereitelung der Recht des Antragstellers oder wesentliche Erschwerung der Durchsetzung der Rechte des Antragstellers).

Daneben werden Widerspruch, zumeist jedoch sofort Klage (Bayern, NRW) eingelegt (kein Vorverfahren erforderlich in vielen Bundesländern).

Klageart: Verpflichtungsklage

Klimaentscheide auf lokaler Ebene

IX. Rechtsschutzmöglichkeiten

Variante, je nach Konstellation: Der Antragsgegnerin wird untersagt, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des BB Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwirklichung des BB entgegenstehen (z.B. Grundstücke veräußern)

Wer kann Rechtsschutz anstrengen?

Die Vertrauenspersonen/Vertretungsberechtigte? uneinheitlich, alle die unterschrieben haben.

der oder diejenige die unterschrieben hat? - JA ! (verfahrensrechtliche Rechtsposition)

Streitwert eines Bürgerbegehrens (nach Ziffer 22.6 i.V.m. 1.5 Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit): 15.000,00 € / 7.500,00 €
(Wichtig für Gebührenberechnung)

Kostentragung durch die Stadt? Streitig, ob Vertrauenspersonen einen Anspruch auf Erstattung haben, z.T. wird das bejaht, es fehlen eindeutige Regelungen.

Zuständiges Gericht: örtliches Verwaltungsgericht, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof/Oberverwaltungsgericht möglich

IX. Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Prüfung der Zulässigkeit ist der einzige Zeitpunkt, zu dem das Bürgerbegehren einer politischen und einer rechtlichen Kontrolle unterzogen werden kann und entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auch unterzogen werden muss (§ 63 HGO).

Es dürfen keine rechtswidrigen Maßnahmen durchgeführt werden, die Gemeindevertreter/Stadtverordnete haben ein Recht auf rechtliche Prüfung gegenüber dem Gemeindevorstand/Magistrat.

Rechtsschutz für ein Bürgerbegehren und ein Vertreterbegehren folgt grundsätzlich den gleichen Regelungen, was den Gegenstand und die Fragestellungen, die Anforderungen an die Bestimmtheit, die Begründung etc.

weitere Möglichkeit:

Prüfung durch Kommunalaufsicht möglich, wenn Vertreterbegehren durchgeführt wird, einzelne Stadtverordnete aber Zweifel an der Zulässigkeit (z.B. Gegenstand, Formulierung der Fragestellung) haben.

Anrufung der Kommunalaufsicht mit dem Antrag, die Durchführung des Vertreterbegehrens zu beanstanden (§ 138 HGO).

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

**www.idur.de
info@idur.de**

Informationsdienst Umweltrecht e. V.

